Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

[redacted]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Konrad Hölzl
TEL +49 30 18615- 7473
FAX +49 30 18615-
E-MAIL konrad.hoelzl@bmwi.bund.de
AZ

DATUM Berlin, 22.05.2015

BETREFF Information über Subvention von Windkraftanlagen

BEZUG Ihre Anfrage vom 29. April 2015

Sehr geehrte [redacted]

mit E-Mail vom 29. April 2015 haben Sie das BMUB um Übersendung von „Informationen zur Subvention von Windkraftanlagen bzw Herstellern von WKA in Deutschland in den letzten Jahren" gebeten. Das BMUB hat uns Ihren Antrag zuständigkeitshalber weitergeleitet.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen werden die nachfolgenden Auskünfte erteilt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf folgende Auskünfte:

Der Ausbau der Windenergienutzung an Land und auf See wird im Wesentlichen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Wer Strom aus Windenergie erzeugt, bekommt für einen festen Zeitraum von 20 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage eine Marktprämie bzw. eine

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof

garantierte Einspeisevergütung für jede Kilowattstunde (kWh), die ins Netz einspeist wird. Die Betreiber von Windenergieanlagen, die ihren Strom selbst vermarkten, bekommen dabei zusätzlich zu den am Markt erzielten Stromerlösen eine gleitende Marktprämie. Der Anspruch auf diese Förderung besteht gegenüber den Netzbetreibern. Der über die feste Einspeisevergütung geförderte Strom wird vom Netzbetreiber abgenommen und an der Strombörse verkauft. Die Differenz zwischen der festen Einspeisevergütung und dem tatsächlichen Erlös an der Börse sowie die Kosten der Marktprämie werden über den sogenannten Wälzungsmechanismus in der Regel (aber nicht verpflichtend) in Form der EEG-Umlage auf die Stromverbraucher umgelegt. Im Jahr 2015 liegt die EEG-Umlage bei 6,17 Cent pro Kilowattstunde.

Bei der Berechnung der EEG-Umlage kommt den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern eine zentrale Rolle zu. Sie legen jeweils zum 15. Oktober eines Jahres die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr fest. Dabei stützen sie sich auf eine Prognose anerkannter Forschungsinstitute zu ihren erwarteten Ausgaben (im Wesentlichen die an die Anlagenbetreiber zu zahlenden EEG-Förderungen) und zu ihren voraussichtlichen Einnahmen aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Strombörse. Die Ergebnisse der bisherigen EEG-Prognosen und der nachträglichen EEG-Jahresabrechnungen – auch speziell für Windenergie – sind auf www.netztransparenz.de einsehbar. Als Service stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Zusammenschau dieser Daten auf http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.html zur Verfügung.

Unter einer Subvention wird in Deutschland üblicherweise eine Leistung aus öffentlichen Mitteln an Betriebe oder Unternehmen verstanden, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft dienen soll (vgl. § 264 StGB). Das EEG ist insoweit anders als z.B. ein staatlicher Investitionskostenzuschuss nach hiesiger Auffassung keine Subvention. Denn das EEG regelt Ansprüche der Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen gegenüber den Netzbetreibern. Mittel aus der Staatskasse werden nicht ausgezahlt. Das EEG richtet sich unmittelbar an die Betreiber von Windenergieanlagen.

Demgegenüber können die Hersteller von Windkraftanlagen – wie alle Unternehmen in Deutschland unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit und Tätigkeitsspezifik – auf das umfangreiche Förderinstrumentarium des Bundes und der deutschen Länder zur finanziellen Unterstützung betrieblicher Wachstums-, Modernisierungs- und Rationalisierungsprozesse zurückgreifen. Das sind vor allem die Investitionszuschüsse der Bundesländer für betriebliche Investitionen in Fördergebieten aus der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und die Zinsverbilligungen in den Förderkrediten der KfW und der Förderinstitute der Länder (z.B. im „KfW-Unternehmerkredit“).

Auch im Rahmen der Innovationsförderung können betriebliche Aufwendungen zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Technologien etc. durch staatliche (Förder-) Mittel technologieübergreifend, z.B. durch das „Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)" wie auch durch technologiespezifische F+E-Programme des BMWi und des BMBF anteilig finanziert werden. Zum Beispiel werden im Rahmen des 6. Energieforschungsprogramms vorwiegend Vorhaben der anwendungsorientierten industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung sowie Vorhaben mit einem interdisziplinären bzw. systemorientierten Ansatz gefördert. Der Bereich Windenergie ist dabei ein inhaltlicher Schwerpunkt. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Deutschland. Ein anderes Beispiel ist das NER300-Programm der Europäischen Union, bei dem innovative Demonstrationsvorhaben mit geringer CO2-Emmission gefördert werden können, darunter auch zwei Offshore-Windparks in Deutschland.

Den vollständigen und tagesaktuellen Überblick über Förderschwerpunkte und Zuständigkeiten sowie Detailinformationen zu den konkreten Förderkriterien und Antragsmodalitäten bietet bereits seit 1998 für jedermann zugänglich die vom BMWi initiierte Förderdatenbank des Bundes im Internet unter der Adresse http://www.foerderdatenbank.de.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]